



## **Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Wassertrüdingen zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien)**

### **1. GRUNDSATZ**

- 1.1 Die Stadt Wassertrüdingen gewährt zur Förderung des Sports und der Leibeserziehung Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.2 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Wassertrüdingen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### **2. VERTEILUNG**

- 2.1 Allgemeiner Zuschuss (laufende Förderung) für den Sportbetrieb.
- 2.2 Investitionskostenzuschuss an Sportvereine im Bereich der Stadt Wassertrüdingen und der Ortsteile, die Mitglieder des Bayerischen Landessportverbandes oder anderen bayerischen Landessportverbände sind.

### **3. DURCHFÜHRUNG**

Die Zuschüsse der Stadt Wassertrüdingen sind zweckgebunden und zur Förderung insbesondere folgender Maßnahmen vorgesehen:

- 3.1 Der allgemeine Zuschuss wird gewährt:
  - 3.1.1 für den Einsatz anerkannter Übungsleiter mit Lizenzen (Vereinspauschale).
  - 3.1.2 für die Beschaffung beweglicher Großsportgeräte.
- 3.2 Der Investitionskostenzuschuss wird gewährt für die Neuerrichtung, Erweiterung und Ergänzung von Sportanlagen.  
Die erforderlichen Nebenanlagen, wie Umkleidekabinen, Waschräume und Toiletten können in die Förderung einbezogen werden.
- 3.3 Der Gesamtaufwand der zu fördernden Maßnahmen muss feststehen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Antragsteller muss angemessene Eigenmittel (Bar- und Sachleistungen) erbringen.

- 3.4 Der Landkreis Ansbach und der BLSV sollen sich in angemessener Höhe mit einem Zuschuss an der Maßnahme beteiligen.
- 3.5 Die Maßnahme darf zur Zeit der Antragstellung noch nicht abgeschlossen sein. Eine Nachförderung von Mehrkosten ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 3.6 Die Förderung von Bauabschnitten ist möglich, wenn es sich um fachlich oder bautechnisch in sich abgeschlossene Maßnahmen handelt und die Bauausführung aus finanziellen Gründen in längeren Zeitabschnitten notwendig wird.
- 3.7 Die Generalinstandsetzung von Sportanlagen wird nach Maßgabe der Nr. 4.3. gefördert, wenn seit dem Neubau oder der letzten Generalinstandsetzung mindestens zwanzig Jahre verstrichen sind.
- 3.8 Förderanträge für Maßnahmen der gleichen Sportart innerhalb von fünf Kalenderjahren seit der letzten Bewilligung sind für die Beurteilung der Förderhöchstgrenzen als eine Maßnahme zu werten. In dem Fünfjahreszeitraum wird das Jahr der letzten Bewilligung mit einbezogen; während das Jahr der neuerlichen Antragstellung außer Betracht bleibt.
- 3.9 Der Zuschuss kann in Raten gewährt werden.

#### **4. ZUSCHUSSHÖHE**

- 4.1 Der Sportbetrieb der Vereine wird pauschal gefördert (Vereinspauschale gemäß Nr. 3.1.1).  
Die Höhe der jährlichen Vereinspauschale bemisst sich nach dem vom Landratsamt festgesetzten Zuschuss des Landkreises.
- 4.2 Der Zuschuss gemäß Nr. 3.1.2 (bewegliche Großsportgeräte) beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 1.000,00 €.
- 4.3 Die Investitionskostenzuschüsse für Maßnahmen gemäß Nr. 3.2 werden individuell bemessen. Die Höhe der Förderung beträgt für die Errichtung, Erweiterung und Ergänzung von Freisportanlagen einschließlich Sportstätten, (z. B. Reitsportanlagen, Schützenhäusern, Tennisanlagen usw.) zu den beihilfefähigen Kosten 10 %, höchstens 30.000,00 €.

#### **5. ANTRAGSTELLUNG**

- 5.1 Der Zuschuss ist bei der Stadt Wassertrüdingen formlos zu beantragen. Die notwendigen und angeforderten Unterlagen sind beizufügen. In jedem Fall sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan erforderlich.
- 5.2 Über die Gewährung von Förderungsmitteln entscheidet der Stadtrat der Stadt Wassertrüdingen.

#### **6. VERWENDUNG**

- 6.1 Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist der Stadt Wassertrüdingen ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

- 6.2 Die Stadt Wassertrüdingen ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege usw. zu prüfen.**
- 6.3 Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschussmittel können zurückgefordert werden.**

## **7. INKRAFTTRETEN**

**Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.**

**Wassertrüdingen, 27.09.2021**

**Ultsch  
Erster Bürgermeister**